

dieses Vorgehen wurde der König ungehalten, und da die Versuche, eine Ausöhnung mit den beiden Bischöfen herbeizuführen, an der Hartnäckigkeit des Cardinals scheiterten, so zog sich dieser die völlige Ungnade des Hofes zu. Die Bischöfe von Luçon und La Rochelle wandten sich nun mit Beschwerden gegen Noailles nach Rom, und mehr und mehr häuften sich die Verwicklungen in der französischen Kirche. In der Hoffnung, die Wirren zu beenden, wandte sich Ludwig XIV. gegen Ende des Jahres 1711 an den apostolischen Stuhl, um von demselben eine authentische Verwerfung der in den Reflexionen Quesnels enthaltenen Irrthümer zu erlangen, zumal da auch Noailles geäußert hatte, einem derartigen definitiven Urtheil des Papstes würde er sich unterwerfen. Nach mannigfachen Unterhandlungen und Zwischenfällen erließ dann Clemens XI. am 8. September 1713 die Bulle Unigenitus, durch welche 101 aus den moralischen Betrachtungen Quesnels gezogene Sätze unter verschiedenen Qualificationen in globo verworfen wurden. Noailles verbot nunmehr das Buch Quesnels und versicherte auch Anfangs, er werde sich der Entscheidung des Papstes fügen; indeß in den Verhandlungen um den Acceptationsmodus und die Publication der Constitution zeigte sich bald wieder der schwankende und zweideutige Charakter des Mannes. Zur Berathung war nach Paris eine Versammlung von 7 Erzbischöfen und 22 Bischöfen berufen. Die Absicht des Hofes war, die Bulle einfach und unbedingt annehmen zu lassen, und die Mehrheit der Versammlung war derselben Ansicht. Noailles aber suchte dieser einfachen und unbedingten Acceptation der Constitution entgegenzuwirken. Er beantragte eine Prüfung der Bulle und der verurtheilten Sätze, sowie daß dem Publicationsdecret ein Document vorausgeschickt werde, worin die verworfenen Propositionen erklärt und ihr katholischer ebenso wie ihr häretischer Sinn bezeichnet würde. Ferner sollte in der zu erlassenden Pastoralinstruction dem Buche und den Doctrinen Quesnels kein Irrthum zugeschrieben werden, sondern nur in einem zu bezeichnenden Sinne die Propositionen verworfen und die Bulle angenommen werden. Durch eine derartige restringirte Acceptation und durch die Unterscheidung eines katholischen und eines häretischen Sinnes der verworfenen Propositionen suchte der Erzbischof, welcher noch immer die Meinung festhielt, daß es sich in der ganzen Angelegenheit zum großen Theil um seine Person handle wegen der frühern Approbation des Buches, zu erwirken, daß jene frühere Approbation als gerechtfertigt oder wenigstens entschuldigt erscheine. Außerdem standen auch seine gallicanischen Grundsätze einer einfachen, unbedingten Acceptation der päpstlichen Constitution im Wege. Thatsächlich aber hatte er sich auf den Standpunkt der Jansenisten gestellt, indem er deren Distinction zwischen *jus* und *factum* hinsichtlich der Reflexionen Quesnels adoptirte. Dem Cardinal schloß sich eine Minderheit von wenigen Bischöfen an.

Nach dreimonatlichen Verhandlungen wurde die Constitution nebst einem gemeinsamen Pastoral schreiben zur Publication von 40 Bischöfen bedingungslos angenommen, während Noailles mit sieben anderen Prälaten die unbedingte Annahme verweigerte und sich einen Recurs an den Papst vorbehielt. In einem Briefe vom 5. Februar verlangten die Opponenten in verbindlicher Form vom Papst nähere Erklärungen wegen der Unbestimmtheit der Constitution und der daraus hervorgehenden Unsicherheit, was eigentlich verurtheilt sei. Clemens XI. wollte mit Recht auf dieses Ansinnen nicht eingehen und eiferte den König an, entschiedene Maßregeln zur allgemeinen Annahme und zur Publication der Constitution zu ergreifen. Der König war auch entschlossen, mit Ernst und Strenge vorzugehen; indeß bereiteten nun die gallicanischen Principien der schnellen Beendigung der Sache manches Hinderniß. Nach ihnen konnte der Cardinal Noailles nicht, wie der Papst es wünschte, direct vor sein Tribunal citirt und zu Rom gerichtet werden, sondern der canonische Proceß gegen ihn mußte in Frankreich durch französische Prälaten geführt werden. So zog sich die Sache in die Länge, und inzwischen (am 1. September 1715) starb Ludwig XIV. Der Tod des Königs führte eine für die Opponenten sehr günstige Wendung der Dinge herbei, denn beim Regenten Philipp von Orleans stand Noailles in großer Gunst. Er wurde von ihm zum Präsidenten seines Gewissensrathes erwählt und hatte als solcher auf die Bezeugung der erlebigen Bisthümer sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten Frankreichs im Allgemeinen großen Einfluß. Da sich die Wirren fortwährend mehrten, erließ der Papst mehrere ernste Schreiben an den Regenten und mahnte ihn, mit Strenge gegen die Opponenten vorzugehen; auch entzog er der Sorbonne, die sich auf die Seite derselben gestellt hatte, alle ihr vom apostolischen Stuhle verliehenen Privilegien. Nun appellirten zuerst am 1. März 1717 vier Bischöfe gegen die unbedingte Annahme der Constitution Unigenitus vom Papst an ein allgemeines Concil, und im April desselben Jahres erließ auch der Cardinal Noailles eine ähnliche Appellation. So bildete sich die Partei der Appellanten (s. d. Art.), an deren Spitze der Cardinalerzbischof von Paris stand. Nachdem Clemens alle möglichen Mittel angewandt hatte, um die Appellanten zu ihrer Pflicht zurückzuführen, erklärte er endlich am 28. August 1718 durch die Bulle *Pastoralis officii*, daß die Gegner der Constitution Unigenitus bis zu ihrem reuigen Widerruf der Excommunication verfallen seien. Der Cardinal Noailles, von jansenistisch gesinnten Rathgebern beeinflusst, blieb in seiner Opposition bis zum Tode Clemens' XI. und auch unter dem darauf folgenden Pontificat Innocenz' XIII. Nach dem Tode dieses Papstes bestieg Benedict XIII. aus dem Predigerorden den apostolischen Stuhl (29. Mai 1724); er war früher mit Noailles befreundet gewesen.